



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/669/2024
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaf- ten/Kämmerei	Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2024 Verfasser: Amt 20 André Keutmann
Anpassung von Gesellschaftsverträgen des Kreises Heinsberg an § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Streichung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW hier: Sammelbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2024	Haupt- und Finanzausschuss
25.09.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Verkündung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKFVG NRW) am 05.03.2024 ergeben sich insbesondere Änderungen im Bereich von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts. So können u.a. die Änderungen des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen zur Folge haben. Je nachdem, zu welcher Größenklasse ein Unternehmen gehört, ergeben sich unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen. Die Pflichten und größenabhängigen Erleichterungen ergeben sich nach Änderung des § 108 GO NRW unmittelbar aus dem HGB, während nach altem Recht kommunale Unternehmen immer als große Kapitalgesellschaften behandelt worden sind. Weitere Details können der als Anlage A beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 24.09.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diese Anlage verwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Heinsberg für seine Unternehmen einen Sammelbeschluss vorbereitet, der als Grundlage diese Erleichterungen vertragsrechtlich umsetzen soll. Ist der Kreis nicht alleiniger Gesellschafter bei einem Unternehmen, müssen sämtliche Gesellschafter über diese Vorgehensweise in den entsprechenden Gremien beraten. Das gleiche gilt, wenn Vertreter von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Gremien der Unternehmen des Kreises Heinsberg stimmberechtigt sind (Vgl. § 41 GO NRW bzw. § 26 der Kreisordnung NRW).

Die Stadt Erkelenz ist unmittelbar über die Kreiswerke Heinsberg GmbH und die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG Kreis Heinsberg) von diesen Änderungen betroffen. Darüber hinaus besteht eine mittelbare Beteiligung über die WFG Kreis Heinsberg an der Future Site in-West GmbH.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge lt. beigefügter Anlage B wird zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, die Änderung in der nächsten Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens zu beschließen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage A – Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg

Anlage B – Synopse der Änderungen an den Gesellschaftsverträgen der betroffenen Unternehmen des Kreises Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0166/2024

Anpassung von Gesellschaftsverträgen an § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Streichung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW
hier: Sammelbeschluss

Beratungsfolge:	
11.09.2024	Kreisausschuss
24.09.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein		
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2024	2025	2026	2027
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2024	2025	2026	2027
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Begründung:

Durch das am 05.03.2024 verkündete und mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getretene [3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz](#) (3. NKFVG NRW) ergeben sich durch die Änderung des [§ 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW](#) und die Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch Auswirkungen für die kommunalen Beteiligungen.

a) Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW

Bislang mussten sämtliche privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen den Jahresabschluss und den Lagebericht „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des [Dritten Buches des Handelsgesetzbuches](#) für **große** Kapitalgesellschaften“ aufstellen und prüfen lassen. Mit der Verabschiedung des 3. NKFVG NRW wird nur noch die entsprechende „Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften“ gefordert.

Demnach wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts die Koppelung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Stattdessen gilt die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen

- Kleinstkapitalgesellschaften,
- kleine Kapitalgesellschaften,
- mittelgroße Kapitalgesellschaften und
- große Kapitalgesellschaften.

Die Wertgrenzen zur Einteilung der Unternehmen in die verschiedenen Größenklassen ergeben sich aus den §§ 267 und 267a HGB. Die Zuordnung erfolgt, wenn zwei der drei Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zutreffen.

Tabelle 1: Größenklassen der Gesellschaften, Schwellenwerte ab dem Jahr 2024

Beurteilungskriterium	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	<450 T €	<7,5 Mio. €	<25 Mio. €	>25 Mio. €
Umsatzerlöse	<900 T€	<15 Mio. €	<50 Mio. €	>50 Mio. €
Arbeitnehmeranzahl (im Jahresdurchschnitt)	<10	<50	<250	>250

Größenabhängige Erleichterungen

Die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW kann größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen zur Folge haben.

Je nachdem, zu welcher Größenklasse ein Unternehmen gehört, ergeben sich unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die Aufstellung und Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind.

Tabelle 2: Einzureichende Unterlagen / Umfang der Offenlegungspflicht

Bestandteil des Jahresabschlusses	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Ja	Ja
GuV	Nein	Nein	Verkürzt	Ja
Lagebericht	Nein	Nein	Ja	Ja
Anhang	Nein	Verkürzt	Ja	Ja
Prüfungspflicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Die Pflichten und größenabhängigen Erleichterungen ergeben sich aus zahlreichen Normen des HGB.

Auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der [EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) gibt es größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Aufstellungsverpflichtung und den Zeitpunkt der pflichtigen Aufstellung.

Kleinstkapitalgesellschaften müssen keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Kleine und mittlere Unternehmen nur, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Große Kapitalgesellschaften müssen spätestens für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Somit ergäbe sich für sämtliche kommunale Beteiligungen, deren Gesellschaftsverträge oder Satzungen die Regelung enthält, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind, die Pflicht, ab dem Jahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen.

Einordnung der größenabhängigen Erleichterungen aus Sicht des Kreises Heinsberg

Im Beteiligungsportfolio des Kreises Heinsberg sind alle o.g. Größenklassen vertreten. So gibt es große Gesellschaften wie z.B. die WestVerkehr GmbH. Mittelgroße Gesellschaften sind beispielsweise die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und die Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH. Zu den kleinen Gesellschaften des Kreises Heinsberg gehören u.a. die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH und die Future Site InWest GmbH. Unter die Kleinstgesellschaften fallen z.B. die Westgleis GmbH und die Campus Transfer Management GmbH.

Aufgrund der bisherigen Regelung in der GO NRW ist bei nahezu allen Gesellschaften im jeweiligen Gesellschaftsvertrag/in der Satzung geregelt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind.

Vor dem Hintergrund der Beteiligungssteuerung sind die Aufstellung eines detaillierten Jahresabschlusses, die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens in einem Lagebericht sowie die Jahresabschlussprüfung bei „verwaltungsnahen“ Gesellschaften sinnvoll. Die Unternehmen und deren (wirtschaftliche) Betätigung sind integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie bedürfen ebenso wie Verwaltungsprozesse einer Steuerung.

Da die überwiegende Zahl der Unternehmen die Jahresabschlüsse und Lageberichte bislang aufgrund der gesetzlichen Notwendigkeit nach den Vorschriften für die großen Kapitalgesellschaften aufgestellt haben, sind die Systeme entsprechend aufgestellt. Etwaige Arbeits- und Kostenersparnisse, die durch die Wahrnehmung von Aufstellungserleichterungen entstehen würden, sind aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungsunterstützung vernachlässigbar.

Nach den derzeitigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen wären fast alle Unternehmen mit Kreisbeteiligung ab spätestens 2025 zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen CSRD verpflichtet.

Mit der im November 2022 vom EU-Parlament verabschiedeten CSRD ändern sich Umfang und Art der Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich. Zentraler Bestandteil ist die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die die nicht-finanzielle Wesentlichkeit mit der finanziellen Wesentlichkeit kombiniert.

Es sollen sowohl die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf die Gesellschaft und die Umwelt ermittelt werden (nicht-finanzielle Wesentlichkeit/inside-out) als auch die Auswirkungen externer Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen (finanzielle Wesentlichkeit/outside-in). Zudem wird gefordert, Nachhaltigkeitsziele festzulegen und über die Zielerreichung zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) und ist auf die Vergangenheit und die Zukunft zu beziehen. Dabei steht die gesamte Wertschöpfungskette im Blickpunkt. Der Nachhaltigkeitsbericht wird Teil des Lageberichts sein und der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegen. Die umfangreiche Berichterstellung wird vor allem in den ersten Jahren hohe fachspezifische Ressourcen erfordern.

Da diese ausführliche Berichterstattung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen steht, ist die Verwaltung der Auffassung, dass nur die Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD erstellen sollen, die gesetzlich dazu verpflichtet sind. Das sind die Unternehmen, die als große Kapitalgesellschaften eingruppiert sind. Kleinstkapitalgesellschaften sowie kleine und mittelgroße Kapitalgesell-

schaften sollten – auch wenn sie bislang Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regelungen für die großen Kapitalgesellschaften aufstellen – keinen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen.

b) Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW

Mit dem „[Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Landes Nordrhein-Westfalen \(Transparenzgesetz NRW\)](#)“ vom 17.12.2009, welches § 108 Abs. 1 Satz Nr. 9 in die GO NRW einfügte, wurde die individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang des Jahresabschlusses sämtlicher öffentlicher Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform und Größe eingeführt. Laut damaliger Gesetzesbegründung zum Transparenzgesetz NRW kommt dem Informationsanspruch der Allgemeinheit ein besonderer Stellenwert zu, wenn sich Unternehmen der öffentlichen Hand aus öffentlichen Mitteln finanzieren oder die öffentliche Hand das Risiko unternehmerischen Handelns trägt.

Die mit dem Transparenzgesetz geschaffene Transparenz wird nunmehr mit in Krafttreten des 3. NKFVG NRW und der damit einhergehenden Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW zurückgenommen – zumindest für die kommunale Ebene, denn für die Landesbeteiligungen bestehen die Anforderungen unverändert fort.

Änderung der Gesellschaftsverträge

Um die Möglichkeit zu wahren, Kleinstkapitalgesellschaften sowie die kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im kreiseigenen Beteiligungsportfolio von der Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD zu befreien, müssen die Gesellschaftsverträge angepasst werden.

Nach Informationsaustausch mit den betroffenen Unternehmen unterstützt die Verwaltung den Formulierungsvorschlag für die Gesellschaftsverträge, die Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Vorgaben entsprechen denen der großen Gesellschaften, außer dass eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden darf und ein Nachhaltigkeitsbericht nicht aufgestellt werden muss.

Der dann weiterhin zu fertigende Lagebericht, der den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses, die Lage der Kapitalgesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert, dient u. a. der Erstellung des Beteiligungsberichtes des Kreises Heinsberg. Durch das Ersetzen des Wortes „große“ durch „mittelgroße“ (Kapitalgesellschaften) kann in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen mit geringem Änderungsaufwand die beschriebene Vorgehensweise umgesetzt werden.

Anlage 1 enthält eine Übersicht über die betroffenen Unternehmen, bei denen der Kreis Heinsberg der Hauptgesellschafter ist oder kein anderer Gesellschafter über einen höheren Gesellschaftsanteil als der Kreis Heinsberg verfügt, sowie die derzeitigen und zukünftigen Regelungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen (Synopsis).

Ist der Kreis Heinsberg bei einem Unternehmen nicht alleiniger Gesellschafter, müssen sämtliche Gesellschafter über diese Vorgehensweise in den Gremien beraten.

Durch die Aufhebung der durch das Transparenzgesetz eingeführten Anforderungen für alle kommunalen Unternehmen ist die gesetzliche Grundlage und Verpflichtung zur individualisierten Angabe der Organbezüge entfallen. Die betreffenden Gesellschaftsverträge sind, sofern hierzu Ausführungen gemacht wurden, zu ändern.

Hinsichtlich weiterer Beteiligungen des Kreises, bei denen der Kreis Heinsberg nicht der Hauptgesellschafter ist oder ein anderer Gesellschafter über einen höheren Gesellschaftsanteil als der Kreis Heinsberg verfügt, wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein.

Gremienbeteiligung und Anzeigeverfahren

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge können gemäß [§ 53 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#) nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Aufgrund der Wesentlichkeit der Änderungen dürfen die Vertreter des Kreises in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen ([§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#)).

Zudem sind die wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen. Zur Verfahrensvereinfachung können lt. der Bezirksregierung Köln Sammelbeschlüsse und Sammelanzeigen vorgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen der Gesellschaftsverträge lt. beigefügter Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises Heinsberg in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, die Änderung in der nächsten Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens zu beschließen.

Anlage 1: Synopse (Auszug Gesellschaftsverträge)

Anlage 1: Betroffene Unternehmen des Kreises Heinsberg

Gesellschaft	Größenklasse	Bet. quote	Regelung in GV	bislang	neu
Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH	mittelgroß	100%	§ 15 Abs. 1 S. 2, 3	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>große</u> Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfaßt auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg GmbH	mittelgroß	100%	§ 14 Abs. 2 S. 1, 2	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von sechs Monaten von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
			§ 14 Abs. 3	Im Anhang zum Jahresabschluss sind die gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgeschriebenen Angaben zu machen.	(gestrichen)
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	klein	34,78%	§ 21 Abs. 1 S. 2, 3	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>große</u> Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).	Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

			§ 25 a	<p>§ 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9; Abs. 2 GO NW Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	(gestrichen)
--	--	--	--------	--	--------------

Future Site In-West GmbH	klein	20%	§ 16 Abs. 1 und 3	<p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>große</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG.</p>	<p>1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für <u>mittelgroße</u> Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG.</p>
			§ 16 Abs. 2 S. 1	Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO und entsprechende dem korrespondierenden § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auch die Angaben für die jeweiligen Personengruppen aus.	Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die individualisierten Angaben gemäß § 65 a Abs. 1 und 3 LHO aus.